



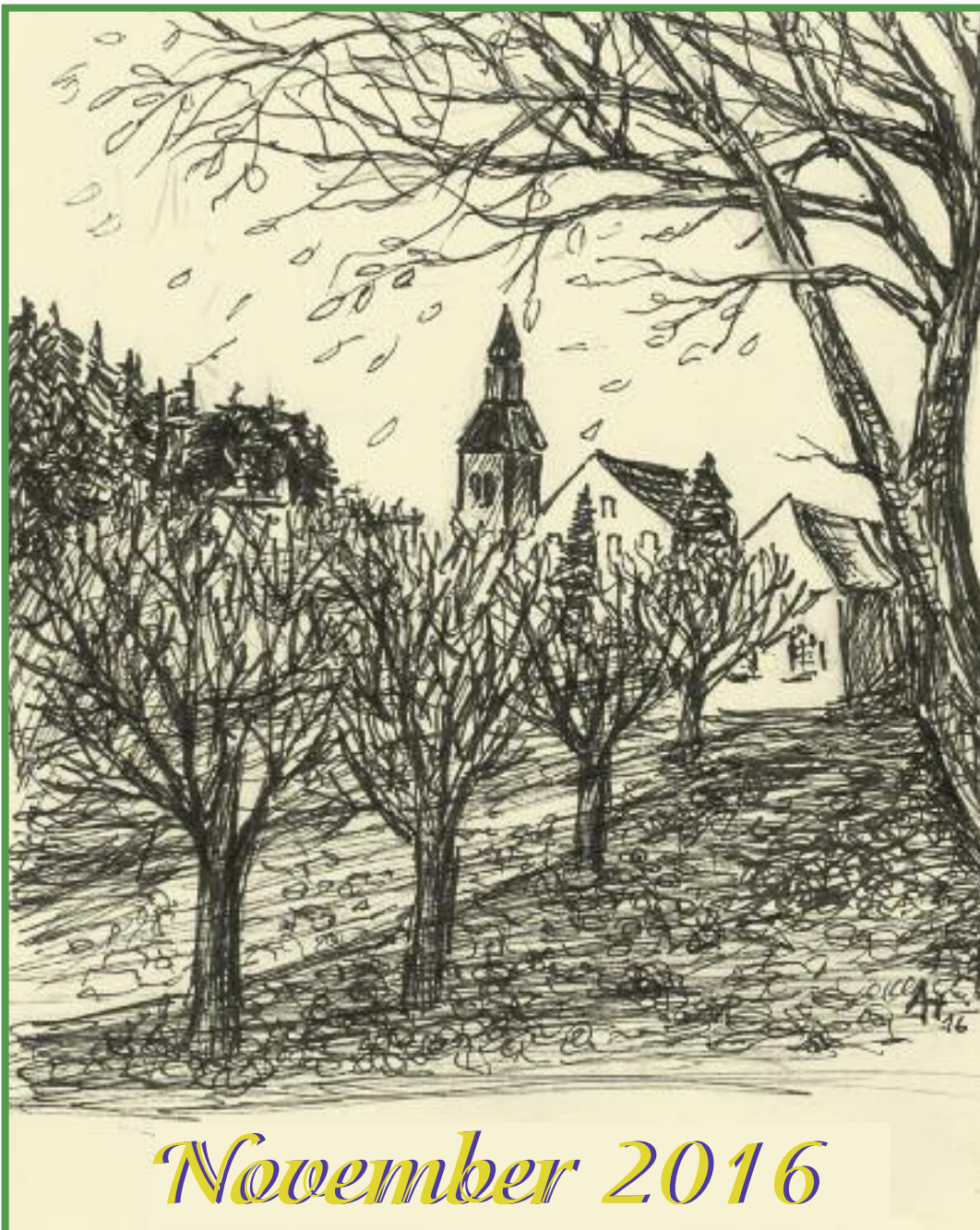
Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

RIEDEL
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 47/2016



Auslagestellen

Taura

- Bäckerei „Zum Kirchbäck“
- Bäckerei „Kießig“
- Chemnitztal Apotheke
- DRK Pflegeheim
- „Elektro Grundei“
- Familie Seidler
- Fleischerei „Jehmlich“
- Imbiss „Schindler“
- Kirchgemeinde
- Kita „Villa Kunterbunt“
- Sparkasse
- Tankstelle „Shell“
- Rathaus

Köthensdorf

- Einkaufsladen
- Kita „Rasselbande“
- Landeskirchliche Gemeinde
- Bushaltestelle Köthensdorf (Köthensd. Hauptstr. 108)

Burgstädt

- Rathaus
- Sparkasse

*Herzlichen
Glückwunsch
zur Geburt von
Finley Müller,
geboren
am 11.11.2016.*

Die Gemeinde gratuliert den Eltern Frau Sandra Erdmann und Herrn Florian Müller und wünscht der Familie Gesundheit, alles Gute sowie viel Freude.



Kircheninformationen


**Gottesdienste der Ev.-Luth.
St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura**
Spruch der Woche:

*Sieh, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.
Sacharja 9,9*

27. November, 1. Advent

17.00 Uhr Predigtgottesdienst mit großem Posaunenchor und Adventsmusik

Bekanntmachungen

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Taura

am Montag, dem **28.11.2016**, Beginn: **19.00 Uhr** im Ratssaal der Gemeinde Taura, Köthensdorfer Straße 1, 09249 Taura

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates, Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2016 (öffentlicher Teil)
3. Informationen des Bürgermeisters
4. Beschlussvorlage: Kreditumschuldung zum 30.11.2016 (Tischvorlage, Nachgenehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters)
5. Beschlussvorlage: Verkauf des zukünftigen Flurstücks 381/31 der Gemarkung Köthensdorf
6. Information zum Beteiligungsbericht der Gemeinde Taura für das Jahr 2015
7. Informationen zu aktuellen Baumaßnahmen
8. Annahme von Spenden
9. Einwohnerfragestunde
10. Sonstiges

Anschließend findet der nichtöffentliche Teil statt.

Taura, den 18.11.2016

Robert Haslinger
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber: – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, **ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger** • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, <http://www.gemeinde-taura.de> • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters:** donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum **Dienstag der Vorwoche per E-Mail** an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100 **Gesamtherstellung:** RIEDEL Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de, **Verteilung:** kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)

**Weihnachts-
markt**


In der „Villa
Kunterbunt“ in
Taura.

Wir laden alle grossen und
kleinen Leute
am Freitag, den 25.11.2016
ab 16 Uhr in unsere
Kindertagesstätte ein.



Für das leibliche Wohl und Unterhaltung
ist gesorgt und Sie können für die
Adventszeit Kränze,
Gestecke und
Basteleien kaufen.



Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung der Gemeinde Taura

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und des § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 480) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) hat der Gemeinderat der Gemeinde Taura in seiner Sitzung am 21.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Taura erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Taura zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt des Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
- American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier
Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang pflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

Bekanntmachungen

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
 (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gebiet der Gemeinde Taura gehaltenen über drei Monate alten Hund.
 (2) Wird ein Hund nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach dem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
 (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 a) für den ersten Hund 42,00 Euro
 b) für den zweiten Hund 84,00 Euro
 c) für jeden weiteren Hund 90,00 Euro.
 (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
 (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
 (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.
 (5) Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes i. S. des § 2, Abs. 3 kann im Einzelfall im Rahmen einer standardisierten Wesensanalyse widerlegt werden. Die Entscheidung dazu trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters des Hundes.
 (6) Für Hunde i. S. des § 2, Abs. 3 kann auf Antrag des Hundehalters die Festsetzung der Steuersätze nach Abs. 1 a – c erfolgen. Dem Antrag ist die Entscheidung der zuständigen Kreispolizeibehörde nach Abs. 5 beizufügen. Die Festsetzung der Steuersätze nach Abs. 1 a – c erfolgt ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr je Hund 300,00 Euro.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 5. Hunde von bestätigten Jagdaufsehern
 6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind
 8. Herdengebrauchshunde
 (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
 (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter ermäßigt sich um die Hälfte des in § 6 Abs. 1, Punkt a genannten Betrages für jeden Zuchthund, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zucht zwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnung geführt werden
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
 (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
 (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.
 (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
 (2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
 (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Gemeinde Taura anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
 (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde, innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
 (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
 (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
 (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
 (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
 (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
 (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungsgebühren von 2,50 Euro erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
 (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 05.11.2001 außer Kraft.

Taura, 22.03.2016



R. Haslinger
Bürgermeister



■ „Kartoffelwoche“ in der Villa Kunterbunt

In der Woche vom 24. - 28.10.2016 drehte sich in unserer Kindertagesstätte alles rund um die Kartoffel. Die Kinder lernten Vieles über die Kartoffel, kosteten verschiedene Gerichte und ließen sich besonders Kartoffelwaffeln und Kartoffelbrot gut schmecken. Neben herausfordernden Spielen bei einer „Kartoffelolympiade“ gestaltete jedes Kind für sich auch ein lustiges Kartoffelmännchen. Zum Abschluss unserer Themenwoche hatten alle Kinder noch die Möglichkeit sich in einer Feuerschale eine leckere Kartoffel zu backen. Die tolle Woche ging für alle viel zu schnell vorbei!

Christiane Hartung

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Kita „Villa Kunterbunt“

DIE JOHANNITER
Aus Liebe zum Leber



Der Taurasteinchor Burgstädt e. V.
ladet ein zum Konzert unter der
Leitung von
Rolf Hutschenreuter

Es ist für uns eine Zeit angekommen

In der Mehrzweckhalle der Gemeinde Taura

**Samstag, dem 26.11.2016
um 17 Uhr**

Eintritt : 5,00 €
(Kinder bis 14 Jahre frei)

Gäste
Kindergruppe des Taurasteinchor
Bläserquartett unter Leitung von Michael Albrecht
Autorin Marion Luise SöB
und
Solisten

Karten an der Abendkasse und
im Vorverkauf durch die Chormitglieder

Markus Lorenz / grafik.de
www.taurasteinchor-burgstaedt.jmda.com



**Borreliose, FSME und bakterielle
Erkrankungen e.V.**
Mitglied im BFD und
LAG Selbsthilfe Mittelsachsen e.V.
Vorsitzender:
Dipl.-Ing. Jürgen Haubold

Thema: „Mein Kampf mit der Borreliose“

mit Jaroslav Venzke

„Jahrelang habe ich meine vielseitigen Symptome nicht verstanden und mich von Arzt zu Arzt geschleppt. Jahrelang wurde ich nicht behandelt, nur vertröstet. Jahrelang habe ich mit der Angst gelebt, irgendwann im Rollstuhl zu sitzen. Als ich verstand, dass nur ich mir helfen kann und dass es Antworten geben muss, anstatt sich dem Schicksal zu ergeben, begann mein neues Leben.“

Es gibt einen Weg aus dem Leid. Vielleicht hilft Ihnen meine Erfolgsgeschichte dabei, die selbst Ärzte, denen ich davon erzähle, dazu bringt, ungläubig aber auch voller Respekt mit dem Kopf zu schütteln und zu mir zu sagen: „Toll! Das hätten wir uns nicht getraut“.

Drei Jahre nach meiner schlimmsten Zeit bin ich so weit zu sagen: „Ich fühle mich wieder gesund“.

Termin/Ort: 26.11.2016 10:00 Uhr

„Schwaneneck“ Herrenstraße 21 / 09217 Burgstädt

Interessenten melden sich bitte bei J. Haubold Tel. 03724 855355 oder per E-Mail: borreliose-coinfektion@gmx.de

Bereitschaftsdienst

Die Vermittlungsstelle für den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie unter der bundesweiten Rufnummer **116 117**.





Tauraer Weihnachtsmarkt

Bühnenprogramm

Weihnachtsmann

Speisen & Getränke

Weihnachtscafé

Verkaufsstände

Bald schon ist Weihnachten und deshalb laden wir Sie herzlich zum alljährlichen Tauraer Weihnachtsmarkt ein. Es wartet ein spannendes Programm auf Sie.

Wann: Samstag 03. Dezember, ab 14:00 Uhr

Wo: Rathausparkplatz und Bürgerhaus



ACHTUNG!
NICHT VERGESSEN

**BALD IST
WEIHNACHTEN**

Überraschen Sie Ihre Kunden und Geschäftspartner mit Ihren persönlichen Weihnachtswünschen im Mitteilungsblatt.

WIR BERATEN SIE GERNE.



Anzeigen-Telefon
037208 876200

RIEDEL
Verlag & Druck KG

Gottfried-Schinner-Strasse 1
06244 Lützenau OT Otterndorf
Telefon: 037208 876200
Fax: 037208 876298
E-Mail: info@riedel-verlag.de

Der Heimatverein Köthensdorf e.V.

lädt ein zum Pyramidenfest 2016 am 27. November nach Köthensdorf



Der Heimatverein Köthensdorf e.V. präsentiert traditionell wie jedes Jahr mit Unterstützung der FFW Köthensdorf und der KiTa „Rasselbande“ zum 1. Advent das **Anschieben der Weihnachtspyramide** im Ortszentrum von Köthensdorf, Verkauf von Speisen und Getränken mit den Kleintierzüchtern Köthensdorf, der Gulaschkanone Köthensdorf und dem Heimatverein Köthensdorf, Verkauf von Honigerzeugnissen, leckeren Gebäck, Tee und Marmelade, Kaffee und Kuchen sowie Keramikartikeln, Kulturelle Umrahmung mit Liedern und Gedichten des Chors der KiTa „Rasselbande“ und dem Weihnachtsmann mit Wichteln und Geschenken

Vormittags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Adventsfrühschoppen!

ab 15:00 Uhr: Verkauf von Speisen und Getränken, weihnachtliche Musik
 ca. 16:00 Uhr: Anschieben der Pyramide mit Kulturprogramm auf der Hauptstraße
 ca. 16:15 Uhr: Festansprache, danach Chor der KiTa „Rasselbande“ auf dem Festplatz, dem Weihnachtsmann mit Geschenken für die Kinder, weiter weihnachtliche Musik



Anzeigen

Anzeigen(n)

Anzeigen

C
M
Y
K